



# **Vereinssatzung**

## **Satzung des RadSPORTvereins Steppenwolf Berlin 2023**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der am 03.10.2023 in Berlin gegründete Verein führt den Namen „RadSPORTverein Steppenwolf Berlin 2023“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Der Verein trägt die Kurzbezeichnung „RSV Steppenwolf“.

### **§ 2 Zweck und Ziel**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der geltenden steuerlichen Rechtsvorschriften.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Dieser Zweck wird verwirklicht in den RadSPORTdisziplinen. Ziel ist auch die Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen und Wettkämpfen.
3. Der Verein trägt durch seine Arbeit und sportlichen Aktivitäten zur Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und zum Schutz natürlicher Lebensgrundlagen bei.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Verein führt als Mitglieder:
  - a) Mitglieder
  - b) Vollmitglieder

- c) Fördermitglieder
- d) Tagesmitglieder

2. Mitglieder können alle natürlichen Personen unabhängig von ihrem Wohnsitz werden.

3. Fördernde Mitglieder können solche natürlichen und juristischen Personen, Gesellschafter und Körperschaften werden, die bereit und in der Lage sind, den Zweck des Vereins ideell und materiell uneigennützig zu unterstützen.

4. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

5. Mitglied kann werden, wer sich für die Zwecke des Vereins einsetzen will. Die Mitgliedschaft wird durch die Abgabe einer Beitrittserklärung gegenüber dem Verein erworben. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des ersten Mitgliedsbeitrages bzw. einem angenommenen Freistellungsantrag von selbigem.

6. Alle Mitglieder, die stimmberechtigt sind heißen Vollmitglieder. Über die Stimmberechtigung entscheidet einmalig die Mitgliederversammlung. Sie gilt ab der Vergabe bis zum Ende der Mitgliedschaft. Vollmitglied kann jedes Mitglied ab dem vollendeten 15. Lebensjahr werden.

7. Tagesmitglieder sind für einen begrenzten Zeitraum von max. einer Woche Mitglied. Sie können nicht an der Mitgliederversammlung teilhaben.

#### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist zum Schluss eines Quartals möglich und spätestens 4 Wochen vorher zu erklären. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

3. Der Ausschluss als Mitglied erfolgt, wenn:

a) ein Mitglied 3 Monate seiner Beitragszahlung nicht nachkommt,

b) schwere Verstöße gegen die Interessen des Vereins oder grobes unsportliches Verhalten vorliegen oder

c) bei übergriffigem, rassistischem, antisemitischem oder sexistischem Verhalten. Darüber entscheidet die Mitgliedsversammlung.

4. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der\*die Auszuschließende Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.

## § 5 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren, Umlagen sowie Sonderbeiträge festsetzen.
2. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen sowie Sonderbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Die Rückerstattung von gezahlten Beiträgen erfolgt nicht.

## § 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Vollmitglieder. Alle Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
2. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

## § 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist von dem\*der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem\*der stellvertretenden Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr, möglichst im I. Quartal des Jahres abzuhalten.
3. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Sie nimmt den Tätigkeits- und Kassenbericht des Vorstands- sowie die Berichte der Kassenprüfer\*innen entgegen.
  - b) Sie beschließt die Entlastung des Vorstandes.
  - c) Sie beschließt über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

d) Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer\*innen.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand per Mail mit einer Frist von 14 Tagen.

5. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese wird entsprechend den anliegenden Erfordernissen gestaltet und in den Einladungen bekannt gegeben.

6. Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

7. Der\*die Vorsitzende oder ein vom Vorstand beauftragtes Vollmitglied leiten die Versammlung.

8. Über die Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

9. Beschlüsse werden mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).

10. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung können nur mit 3/4 Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

11. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist.

12. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.

## § 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus.

a) dem\*der Vorsitzenden

b) dem\*der stellvertretenden Vorsitzenden

c) dem\*der Schatzmeister\*in

2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Zeit von 2 Jahren gewählt.

3. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

4. Der\*die Vorsitzende ist zur Vertretung des Vereins berechtigt und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

5. Der\*die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der\*die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er\*sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des\*der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des\*der stellvertretenden Vorsitzenden.
8. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
9. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
10. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzung ist unter Angaben von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis ein Protokoll anzufertigen.
11. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis eine satzungsgemäße Neuwahl erfolgt ist.

## § 11 Sportjugend

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnung des Vereins eingeräumt werden.
2. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

## § 12 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung, Finanzordnung sowie weitere Ordnungen erlassen.

## § 13 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch eine\*n von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte\*n Kassenprüfer\*in, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, geprüft. Die Kassenprüfer\*in erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Vorstandes.

## § 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder beschlossen hat oder von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes.
5. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Als Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden, die die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

## § 15 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde durch die Gründungsmitglieder am 03.10.2023 beschlossen und tritt damit in Kraft.

\_\_\_\_\_  
Gründungsmitglied

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Gründungsmitglied

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Gründungsmitglied

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

_____ Gründungsmitglied	_____ Datum	_____ Unterschrift
_____ Gründungsmitglied	_____ Datum	_____ Unterschrift